

Gemeinsame Arbeitsgruppe Heilmittel

Kassenärztliche Vereinigung
Niedersachsen

Verbände der gesetzlichen
Krankenkassen in Niedersachsen



Patienteninformation zu Heilmitteln

Sehr geehrte Patientin, sehr geehrter Patient,

Sie haben von Ihrem Arzt eine Heilmittelverordnung erhalten (Verordnung von Physiotherapie, Ergotherapie, Stimm-, Sprech-, Sprach- und Schlucktherapie, podologischer Therapie oder Ernährungstherapie). Bei der Verordnung von Heilmitteln sind Ärzte an die Heilmittelrichtlinie und Wirtschaftlichkeit gebunden. Diese regelt verbindlich, welche Maßnahmen in welcher Menge und bei welcher Erkrankung verordnet werden dürfen. Während der Therapie lernen Sie Anleitungen zu Übungen kennen, welche Sie (parallel) zu Hause durchführen sollten, um den Behandlungserfolg zu unterstützen. Sprechen Sie mit Ihrem Therapeuten und lassen Sie sich die Übungen genau erklären.

Die Therapie muss spätestens 28 Tage, nachdem die Verordnung ausgestellt wurde, beginnen. Wenn die Behandlung sehr dringlich ist, kann der Arzt dies auf der Verordnung vermerken. Die Therapie muss dann spätestens 14 Tage nach Ausstellung anfangen.

Jeder Versicherte muss ab dem 18. Lebensjahr eine Zuzahlung leisten: Pro Verordnung zahlen Sie 10 Euro plus 10 Prozent der Behandlungskosten. Sind Sie von der Zuzahlung befreit, entfällt Ihr Eigenanteil.

Therapien müssen medizinisch notwendig sein. Dies zu beurteilen, ist Aufgabe Ihres behandelnden Arztes.

Ihr Arzt muss den Krankheitsverlauf eng begleiten und kontrollieren.

Um den Behandlungserfolg zu sichern, können Therapiepausen durchaus medizinisch sinnvoll sein.

Es ist nicht zulässig, sich mit zwei identischen Verordnungen gleichzeitig von einem oder mehreren Therapeuten behandeln zu lassen.

Für jede Diagnose darf nur eine Behandlung am Tag in Anspruch genommen werden. Es sei denn Ihr Arzt hat eine Doppelbehandlung verordnet.

- Besprechen Sie mit Ihrem Arzt und Ihrem Therapeuten, wie Sie die Therapie unterstützen können. Dies kann zum Beispiel durch vereinbarte Eigenübungen im häuslichen Bereich, Lebensstiländerungen oder Rückmeldungen an die Therapeuten bei Problemen erfolgen.
- Bestätigen Sie auf der Rückseite der Verordnung mit Ihrer Unterschrift jede einzelne Behandlung direkt im Anschluss.
- Eine Behandlung außerhalb der Therapiepraxis ist nur aus medizinischen Gründen zulässig. Organisatorische oder soziale Gründe sind kein Anlass für einen Hausbesuch.

Was darf wie oft verordnet werden?

Die Heilmittelrichtlinie legt die Höchstmenge der Behandlungseinheiten je Verordnung fest:

Physikalische Therapie:

bis zu 6 oder 10 Einheiten je Verordnung

Stimm-, Sprech- Sprach- und Schlucktherapie:

bis zu 10 oder 20 Einheiten je Verordnung

Ergotherapie:

bis zu 10 oder 20 Einheiten je Verordnung

Podologie:

bis zu 6 oder 8 Einheiten je Verordnung

Ernährungstherapie:

je nach Bedarf

Ihr Arzt muss die maximale Verordnungsmenge nicht ausschöpfen, wenn weniger Behandlungseinheiten medizinisch ausreichend sind.

Blankoverordnungen

Seit 2024 kann der Arzt Blankoverordnungen im Bereich Physio-, und Ergotherapie ausstellen. Dies betrifft bisher aber nur die Verordnung für bestimmte Erkrankungen.

Für einen Zeitraum von bis zu 16 Wochen, ab Ausstellungsdatum können Therapeuten bei der Therapiegestaltung frei entscheiden über:

- die Art des Heilmittels
- die Therapiefrequenz zwischen den Terminen und
- die Dauer der Therapie

Der Therapeut muss die maximale Verordnungsdauer nicht ausschöpfen, wenn weniger Behandlungseinheiten medizinisch ausreichend sind.

Selbstwirksamkeit / Hilfe zur Selbsthilfe

Die Heilmittelversorgung muss laut Gesetz zweckmäßig und ausreichend sein! Sie ist darauf ausgelegt, Hilfe zur Selbsthilfe zu leisten. Eine dauerhafte Therapie ist (regulär) nicht vorgesehen.

Es geht darum, Sie zur aktiven Mitwirkung an Behandlungsmaßnahmen aufzufordern und Ihnen Maßnahmen an die Hand zu geben, die Sie parallel und im Anschluss an die Therapie eigenständig fortführen. So erreichen Sie Selbstwirksamkeit und sind in der Lage Krankheiten zu verhindern und deren Verlauf und Folgen zu mildern.

Alternativen zu Heilmittelverordnungen

Es gibt Präventionskurse wie Wirbelsäulengymnastik, Aquafitness, Ernährungsberatung, Stressbewältigungs- oder Entspannungskurse sowie Kurse zur Suchtprävention. Viele Krankenkassen erstatten die Kursgebühren zum Teil komplett oder anteilig. Sprechen Sie uns an.

Rehabilitationssport/Funktionstraining kann der Arzt bei Erkrankungen der Wirbelsäule, Hüft- und Kniebeschwerden, Osteoporose, Rheuma, Diabetes, Schlaganfällen und Herz-Krankheiten verordnen. Die Therapie umfasst in der Regel 1 bis 2 Übungseinheiten pro Woche über einen Zeitraum von mindestens 12 Monaten.

Rehabilitationssport bzw. Funktionstraining wird in Physiotherapiepraxen, Rehabilitationszentren, Sportvereinen und Fitnessstudios angeboten.

Werden Sie unabhängig!

Die verordnete Therapie sollte Ihnen einen langfristigen Mehrwert geben und Ihnen dabei helfen Ihren Alltag zu erleichtern, in dem Sie Ihr neues Wissen bzw. Ihre Fähigkeiten anwenden.